

Verordnung über die Erhebung der Gewerbe- und der Grundsteuer in gemeindefreien Gebieten

vom 2.10.2008 (Nds. GVBl. S. 304), geändert am 15.12.2025
(Nds. GVBl. Nr. 97)

§ 1 Ursprünglich gemeindefreie Gebiete

Die Stadt Wilhelmshaven erhebt die Gewerbesteuer

1. in dem gemeinde- und kreisfreien Gebiet der Küstengewässer einschließlich des Dollarts, des Jadebusens und der Bundeswasserstraßen Elbe, Ems und Weser und in den davon eingeschlossenen oder daran angrenzenden gemeinde- und kreisfreien Gebieten sowie
2. in dem Teil des der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteils
 - a) am Festlandsockel und
 - b) an der ausschließlichen Wirtschaftszone,

der dem Land Niedersachsen zugeordnet ist.

§ 2 Gemeindefreie Bezirke

(1) Die Bundesrepublik Deutschland erhebt als öffentlich-rechtlich Verpflichteter im Sinne der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete die Gewerbe- und die Grundsteuer in den gemeindefreien Bezirken Lohheide (Landkreis Celle) und Osterheide (Landkreis Heidekreis).

(2) Die Bezirksvorsteherin oder der Bezirksvorsteher setzt die Hebesätze der Gewerbe- und der Grundsteuer durch Satzung fest.

§ 3 Andere gemeindefreie Gebiete

(1) Für andere als die in den §§ 1 und 2 genannten gemeindefreien Gebiete erhebt der Landkreis die Gewerbesteuer für den öffentlich-rechtlich Verpflichteten im Sinne der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete.

(2) Der Hebesatz wird durch die Haushaltssatzung des Landkreises festgesetzt. Auf die Festsetzung des Hebesatzes kann verzichtet werden, wenn ein Gewerbesteueraufkommen nicht zu erwarten ist.

(3) Die erhobene Gewerbesteuer ist vom Landkreis an den öffentlich-rechtlich Verpflichteten unter Abzug eines Verwaltungskostenanteils von 4 Prozent abzuführen.

§ 4 Übergangsregelung

Für Erhebungszeiträume vor dem Erhebungszeitraum 2026 ist § 1 in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Gewerbesteuer im Gebiet des niedersächsischen Küstengewässers und des daran anschließenden Festlandsockels vom 21. Juli 1981 (Nds. GVBl. S. 203) außer Kraft.

[Die Änderung vom 15.12.2025 tritt am 1.1.2026 in Kraft.]